

Kooperationsvereinbarung
der Arbeitsgemeinschaft Gemeinwesenarbeit
in der Stadt Wermelskirchen

Die Arbeitsgemeinschaft Gemeinwesenarbeit (AGGWA) in der Stadt Wermelskirchen ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Trägern, Institutionen, Parteien, Interessenverbänden, Gruppen und Personen, die in der Gemeinwesenarbeit tätig sind und die deren Förderung bewirken wollen.

Die AGGWA in der Stadt Wermelskirchen gibt sich durch Beschluss vom 03.09.2014 folgende Kooperationsvereinbarung:

1. Aufgaben und Ziele

- 1.1. In der AGGWA wird die kommunale Gemeinwesenarbeit konzeptionell abgestimmt und weiterentwickelt. Handlungsgrundlage waren hierbei ursprünglich das Gutachten zur Altenhilfeplanung im Rheinisch-Bergischen Kreis und die entsprechende Teilraumanalyse. Inzwischen stellen sich Aufgaben aus dem gesamten Bereich der kommunalen Sozialarbeit in der Stadt Wermelskirchen, die entsprechende Antworten erfordern.
- 1.2. Das Ziel ist es, die bisher bestehende Gemeinwesenarbeit in allen Bereichen so effizient wie möglich zu gestalten und die einzelnen Aufgabenbereiche stärker zu vernetzen.
- 1.3. Im Wissen der demographischen Entwicklung sollen Modellprojekte und Planungen zum Ausbau des Beratungs-, Betreuungs- und Versorgungs-Angebotes erstellt und in ihrer Umsetzung betrieben werden.
- 1.4. Weiterhin soll die jeweilige Hilfe auf dem Gebiet der Gemeinwesenarbeit mit dem Ziel von mehr Vergleichbarkeit, Transparenz und Übersicht für die Hilfesuchenden gefördert werden.
- 1.5. Die AGGWA unterstützt und berät die Verwaltung und politischen Parteien und Wählergemeinschaften in Fragen der Gemeinwesenarbeit.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglieder der AGGWA sind:
 - 2.1.1. Einrichtungen und Organisationen der Gemeinwesenarbeit
 - 2.1.2. Kirchen und Religionsgemeinschaften
 - 2.1.3. Interessenvertretungen
 - 2.1.4. Selbsthilfegruppen
- 2.2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2.3. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss der AGGWA begründet.
- 2.4. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch Austritt aus der AGGWA beendet werden.
- 2.5. Die Tätigkeit der Mitglieder der AGGWA und der gewählten Sprecher(innen) ist ehrenamtlich und erfolgt unentgeltlich. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- 2.6. Mitglieder mit beratender Stimme sind:
 - 2.6.1. die/der Mitarbeiter(in) der Senioren-, Pflege- und Wohnberatung, sowie die/der Mitarbeiter(in) im Aufgabenfeld Inklusion
 - 2.6.2. die/der Sozialdezernent(in), bzw. sein/e Vertreter(in)
 - 2.6.3. die/der Sozialausschussvorsitzende und sein/e Stellvertreter(in)
 - 2.6.4. im Rat vertretene Parteien und Wählergemeinschaften

3. Sitzungen

- 3.1. Sitzungen der AGGWA finden nach Möglichkeit viermal jährlich (möglichst quartalsweise) statt, jedoch mindestens dreimal jährlich. Zusätzliche Sitzungen sind möglich.
- 3.2. Es können zeitlich befristete Arbeitsgruppen zu festgelegten Themen mit einem Arbeitsauftrag eingerichtet werden.
- 3.3. Es besteht Beschlussfähigkeit, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder; Änderungen der Kooperationsvereinbarung erfordern die Zustimmung der Hälfte der Mitglieder der AGGWA.
- 3.4. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Wahl, Amts dauer, Aufgaben Sprecher/Vertreter der AGGWA

- 4.1. Die AGGWA wählt eine(n) Sprecher(in) und eine(n) Vertreter(in) aus den unter 2.1. genannten Mitgliedern
- 4.2. Die AGGWA wählt für die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Mehrheit die Besetzung o. g. beider Funktionen. Wiederwahl ist möglich.
- 4.3. Der/die Sprecher(in) erstellt die Tagesordnung und beruft die jeweils nächste Sitzung ein.
- 4.4. Der/die Sprecher(in) organisiert die Protokollführung während der Sitzung und das Erstellen der Niederschrift.
- 4.5. Der/die Sprecher(in) übernimmt die Interessenvertretung der AGGWA bei gemeinwesenrelevanten Fragen gegenüber Verwaltung und Politik. Informationsrechte und -pflichten der Verwaltung gegenüber dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen bleiben davon unberührt.
- 4.6. Der Sprecher führt die Beschlüsse der AGGWA aus.

5. Unterstützung durch die Stadtverwaltung

- 5.1. Unterstützt wird die Sprecherin/der Sprecher, Bzw. die AGGWA, bei den zuvor genannten Aufgaben durch den/die Mitarbeiter(in) der Senioren- und Pflegeberatung, sowie durch das Sekretariat des zuständigen Amtes. Dies insbesondere durch den Versand der Sitzungseinladungen und -niederschriften, durch Raum- und Medienorganisation, die Einladung von Referenten, durch die Bearbeitung von Anfragen an die Stadtverwaltung, Planungen und Ähnlichem.
- 5.2. Die Senioren- und Pflegeberatung der Stadt Wermelskirchen ist zugleich Bindeglied zwischen AGGWA, Gemeinde und Kreis.
- 5.3. Die vorstehenden Aufgaben können seitens des zuständigen Amtes nur in dem Umfang wahrgenommen werden, wie es die Personalausstattung erlaubt.

Wermelskirchen, 03.09.2014

Sprecher(in)

stellvertretende/r Sprecher(in)

Sozialdezernent(in)